



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01105**  
Datum: 11.06.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	01.07.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe; Innovative Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie) mit einer Antragssumme von mehr als 5.000,00 EUR

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnungen der Innovativen Maßnahmen mit einer Antragssumme von mehr als 5.000,00 EUR für das Jahr 2020 gemäß der Anlage.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

### **Finanzielle Auswirkung:**

Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2020 vom 27.11.2019 hat die Verwaltung eine bedarfsgerechte Planung für die Produkte 1.36201 - Jugendarbeit, 1.36301 - Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und 1.36302 - Förderung der Erziehung in der Familie vorgelegt. Am 29.01.2020 stimmte der Stadtrat dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, SPD und Freie Demokraten zur Vorlage-Nr.: VII/2019/00602 - Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 sowie den Beteiligungsbericht 2018 (VII/2020/00857) mehrheitlich zu. Damit erfolgte die Erhöhung des Budgets um 300.000,00 Euro in den zuvor genannten Produkten für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe). Diese Mehraufwendungen sollten durch Mehrerträge gedeckt werden. Hierzu fehlt die ertrags- sowie kassenseitige Deckung. Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen und beschiedenen Maßnahmen stehen keine Mittel für Innovative Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 der Förderrichtlinie zur Verfügung.

Insgesamt stehen für die präventive Jugendhilfe im Jahr 2020 jedoch weiterhin Haushaltsmittel in einer Höhe bereit, die den öffentlichen Träger in die Lage versetzen, seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 und seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII gerecht zu werden.

Die Ablehnung von Anträgen im Rahmen der Förderrichtlinie hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

**Personelle Auswirkungen: keine**

### **Begründung der Dringlichkeit**

Vor Ablehnung der Innovativen Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 mussten zuerst die Beschlüsse zur Förderung der Maßnahmen mit einer höheren fachlichen Priorität abgewartet werden (kommunale Schulsozialarbeitsmaßnahmen). Außerdem erfolgte die Berücksichtigung der Antragslage für das 2. Halbjahr 2020 (behördliche Ausschlussfrist 30.04.2020).

Ein Beschluss zur Juli-Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist deshalb notwendig, da die zur Abstimmung gestellten Förderanträge bereits seit 31.10.2019 (behördliche Ausschlussfrist für das 1. Halbjahr 2020) vorliegen. Erst mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses können die rechtssicheren Ablehnungsbescheide an die Antragsteller ergehen.

### **Begründung:**

**Es lagen insgesamt drei Anträge von drei Trägern der freien Jugendhilfe vor. Sie sind Bestandteil der Vorlage. Weitere Anträge lagen nicht vor (Stand: 29.05.2020). Das beantragte Finanzvolumen beträgt 55.395,38 EUR.**

#### **1. Antragsvolumen**

Zur Entscheidung liegen vor:
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>3 Anträge</b> für Innovative Maßnahmen mit einer Antragssumme von mehr als 5.000,00 EUR</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• von <b>3 freien Trägern der Jugendhilfe</b></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• mit einem Finanzvolumen von: <b>2020: 55.395,38 EUR</b></li></ul>

Eine Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für Innovative Maßnahmen (Antragssumme > 5.000,00 Euro) steht mit der Anlage zur Verfügung.

#### **2. Grundlage**

Nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und auf Grundlage von Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie i. V. m. Ziffer 6.6.2. ebd. erfolgt mit diesem Beschluss die Prioritätensetzung zur Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe, hier: „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe, wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

## § 74

... (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessens Fehlgebrauch).

### 3. Nachrangige Priorität

Im Rahmen des vorhandenen Budgets haben Bestandsmaßnahmen fachlichen Vorrang. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Sozialraum / sozialraumübergreifende Maßnahmen, welche bereits durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen wurden und die lt. Beschlusslage bedarfsmäßig vorgesehen sind. Maßgeblich sind Beschlüsse zur Bedarfsfeststellungen, hier:

- Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 -13, 14, 16 SGB VIII),
- Stadtratsbeschluss VI/2019/05139 vom 29.05.2019 zur Verlängerung der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII),
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 zur Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019,
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2019/04960 vom 04.04.2019 zur Antrag des Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses Herrn Uwe Kramer zum Beschluss „Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019“ (VI/2017/03420),

- Stadtratsbeschluss VI/2018/04692 vom 19.12.2018 zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, DIE LINKE und SPD, MitBÜRGER für Halle/NEUES FORUM und CDU/FDP zur Beschlussvorlage "Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017" (VI/2018/04385).

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse zur Bedarfsfeststellung erfolgte die Prioritätensetzung der Einzelmaßnahmen durch den Jugendhilfeausschuss:

- Beschluss des Jugendhilfeausschusses VII/2020/01306 vom 04.06.2020 zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2020 und 2021,
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses VII/2019/00704 vom 06.02.2020 zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 – Prioritätensetzung.

Ein wesentliches Kernelement sozialpädagogischer Angebote ist die Beziehungsarbeit mit der jeweiligen Zielgruppe. Ohne eine tragfähige Beziehung und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen der helfenden Fachkraft und dem Klienten (Kind, Jugendlicher, Familie) ist keine inhaltliche Arbeit bzw. wirksame sozialarbeiterische Maßnahme möglich. Beratung, Unterstützung, Förderung und Hilfe für Klienten bei der Gestaltung ihrer jeweiligen problembehafteten Lebenssituation sind nur dann möglich, wenn es zuvor gelungen ist, die für eine gute Zusammenarbeit notwendige Beziehung herzustellen. Hierfür bedarf es Zeit und die Beständigkeit von Angebotsstrukturen. Aus fachpädagogischer Sicht sind sozialpädagogische Angebote, die bereits über einen längeren Zeitraum bestehen, daher prioritär zu fördern.

Zudem besteht für die Innovativen Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 der Förderrichtlinie kein Bedarf nach § 80 SGB VIII. Das schließt ein, dass auch kein kurzfristiger Bedarf nach § 80 Abs. 3 vorhanden ist. Deshalb sind die Innovativen Maßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Mittel aufgrund der nachrangigen Priorisierung durch den Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 3 SGB VIII abzulehnen.

Sollten im Laufe des zweiten Halbjahres nicht abgerufene Fördermittel aus Stellenvakanzen bzw. aus Sachausgabenminderungen unerwartet zur Verfügung stehen, sind diese Mittel prioritär für Ferienmaßnahmen und Internationale Jugendarbeit einzusetzen.

#### **4. Familienverträglichkeitsprüfung**

Die Ablehnung der Förderung der Maßnahmen hat keine Auswirkung auf die Familienverträglichkeit. Zudem werden die vorhandenen finanziellen Mittel für priorisierte Maßnahmen zielgerecht verwendet.

#### **Anlagen:**

Übersicht der eingereichten Fördermittelanträge für Innovative Maßnahmen  
(Antragssumme > 5.000,00 Euro)